

**Unternehmenssatzung
für das
„Kommunalunternehmen für
Abfallwirtschaft im Landkreis
Starnberg,
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Starnberg“**

Aufgrund von Art. 77 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wandelt der Landkreis Starnberg seinen mit Wirkung zum 01.01.2019 bestehenden Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) um. Der Kreistag des Landkreises Starnberg hat in seiner Sitzung am 15.10.2018 hierzu folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz des Kommunalunternehmens	2
§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens	2
§ 3 Stammkapital	3
§ 4 Beginn und Dauer des Kommunalunternehmens	3
§ 5 Organe des Kommunalunternehmens	3
§ 6 Vorstand und Vertretung des Kommunalunternehmens	3
§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats ...	4
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats	5
§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats	7
§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung	8
§ 11 Auflösung	9
§ 12 Verschwiegenheitspflicht	9
§ 13 Wirtschaftsjahr	10
§ 14 Schlussbemerkungen	10
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10

AWISTA KU

§ 1

Name und Sitz des Kommunalunternehmens

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet Abfallwirtschaft Starnberg KU (AWISTA-Starnberg).
- (2) Die Abfallwirtschaft Starnberg KU (AWISTA-Starnberg) ist ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Starnberg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen gemäß Art. 77 Landkreisordnung - LkrO -).
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Starnberg.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) ¹Der Landkreis Starnberg überträgt dem Kommunalunternehmen seine Aufgabe als öffentlicher Entsorgungsträger gem. § 20 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - einschließlich der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gem. § 21 KrWG i.V.m. Art. 3 Bayerisches Abfallgesetz - BayAbfG - mit befreiender Wirkung. ²Damit ist das Kommunalunternehmen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Starnberg. ³Das Kommunalunternehmen ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
- (2) Das Kommunalunternehmen hat das Recht, anstelle des Landkreises Starnberg die Abfallwirtschafts- und die Abfallgebührensatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen.
- (3) ¹Dem Kommunalunternehmen stehen alle gesetzlichen Befugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu, insbesondere das Recht, Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken. ²Es hat das Recht zum Erlass und zur Vollstreckung von Verwaltungsakten sowie zur Geltendmachung öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Ansprüche.
- (4) ¹Das Kommunalunternehmen darf im Rahmen der Art. 74 - 84 LKrO Tätigkeiten außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge des Landkreises Starnberg übernehmen, sich in entsprechender Anwendung der für den Landkreis Starnberg geltenden Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen gründen, wenn das dem Unternehmenszweck dient, sowie Betriebe gewerblicher Art begründen und unterhalten. ²Das Kommunalunternehmen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und Maß-

AWISTA KU

nahmen berechtigt, die zur Erreichung oder Förderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens dienlich sind.³Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Energieerzeugung, der Erzeugung und des Handels von Substraten, Rohstoffen sowie energetisch nutzbaren Einsatzstoffen.

- (5) Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (6) Das Kommunalunternehmen hat das Recht, ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Starnberg und der Bezeichnung „Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg“ zu führen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt € 500.000 (i.W. fünfhundert Tausend Euro).

§ 4

Beginn und Dauer des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung durch den Landkreis, frühestens zum 01.01.2019, 0.00 Uhr und 1 Sekunde, sowie unter der aufschiebenden Bedingung der Entstehung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg durch Umwandlung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg im Weg der Gesamtrechnachfolge gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der LKrO.
- (2) Die Dauer des Kommunalunternehmens ist unbestimmt.

§ 5

Organe des Kommunalunternehmens

Das Kommunalunternehmen hat folgende Organe:

- a) den Vorstand (§ 6) und
- b) den Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9)

§ 6

Vorstand und Vertretung des Kommunalunternehmens

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einer Person. ²Er wird durch den Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. ³Wiederholte Bestellungen sind zulässig. ⁴Das Kommunalunternehmen wird durch den Vorstand vertreten.

AWISTA KU

⁵Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB erteilen.

⁶Für Geschäfte mit dem Landkreis Starnberg und den kreisangehörigen Gemeinden ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreit.

(2) Innenverhältnis:

- a. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- b. Für die in § 9 Abs. 3 genannten bzw. aufgrund § 9 Abs. 3 bestimmten Geschäfte und Handlungen ist vor ihrer Vornahme die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.
- c. Die Bestimmungen für den Vorstand gelten entsprechend für die Vertretungsbefugnis von Prokuristen.
- d. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- e. Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 bzw. Beschäftigten und Auszubildende bis Entgeltgruppe 12 TVÖD.

§ 7

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und acht übrigen Mitgliedern. ²Den Vorsitz führt der Landrat des Landkreises Starnberg; mit seiner Zustimmung kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. ³Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.
 - a. Das vorsitzende Mitglied nach Satz 2 Halbsatz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt.
 - b. Sieben der übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages des Landkreises Starnberg bestellt, sofern sich aus Abs. 3 nichts Abweichendes ergibt.
 - c. Als weiteres übriges Mitglied ist der Sprecher der Bürgermeister oder an seiner Stelle dafür ein Vertreter der Ersten Bürgermeister/-innen im Landkreis Starnberg als Repräsentant*in der gemeindlichen Interessen im Verwaltungsrat zu bestellen. Für dessen Stellvertreter*in wird dem Kreistag des

AWISTA KU

Landkreises Starnberg ein Erster Bürgermeister oder eine Erste Bürgermeisterin zur Bestellung vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt.

- (2) ¹Der Landrat wird von seinem gewählten oder weiteren Stellvertreter vertreten. ²Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Zustimmung des gewählten und des weiteren Stellvertreters des Landrats, abweichend davon ein Mitglied aus seiner Mitte zum Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds zu bestellen.
- (3) ¹Der Kreistag kann in einem Fall einen externen Fachmann anstelle eines Kreistagsmitglieds i.S.v. Abs. 1 Buchstabe b) als Verwaltungsratsmitglied oder als Stellvertreter vorschlagen. ²Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird dadurch nicht erhöht.
- (4) ¹Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistags des Landkreises Starnberg oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
- a. Beamte und leitende oder hauptberufliche Beschäftigte des Kommunalunternehmens,
 - b. leitende Beamte und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) ¹Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Es vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter beruft den Verwaltungsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Verwaltungsrats-

AWISTA KU

mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird, mindestens jedoch zweimal jährlich.

- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (3) Auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds kann der Verwaltungsrat Sachverständige, Auskunftspersonen oder sonstige Gäste zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats zulassen.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend sind. ²Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. ³Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse durch Einholung schriftlicher Erklärungen (Textform gemäß § 126b BGB) gefasst werden (Umlaufbeschluss), es sei denn, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats dieser Art der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht.
- (7) Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten zu § 9 Abs. 2 Buchst. a. und b. dieser Satzung in öffentlicher Sitzung; im Übrigen in nichtöffentlicher Sitzung, sofern sich nicht nach dem Gesetz etwas Abweichendes ergibt oder der Verwaltungsrat im Einzelfall beschließt, in öffentlicher Sitzung zu tagen.

²Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die von ihm gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder und deren Stellvertreter zu versenden ist.
- (8) Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden von dem vorsitzenden Mitglied oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Starnberg (AWISTA-Starnberg)" abgegeben.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

AWISTA KU

- (10) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt wird. ²Außerdem werden ihnen ihre Auslagen sowie eine etwa zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Er entscheidet über:
- a. den Erlass sowie Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 2),
 - b. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer sowie die Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen.
 - c. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - e. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f. die Entlastung des Vorstands,
 - g. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie die Gründung von anderen Unternehmen.
 - h. die Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands,
 - i. den Abschluss und die Ausgestaltung des Dienstvertrages des Vorstands,
 - j. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand,
 - k. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind,
 - l. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und über alle in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands ihm vorbehaltenen Maßnahmen.
- (3) Ferner bedürfen die folgenden Geschäfte und Handlungen des Vorstands und der Prokuristen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:
- a. Aufnahme von Darlehen, Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,

AWISTA KU

- b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Betriebsvorrichtungen, ferner die Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten sowie Anschaffungen, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten,
 - c. die Aufnahme neuer Geschäftszweige und den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen, sowie Verträgen und Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung für das Kommunalunternehmen. Dies gilt insbesondere im Falle wesentlicher Veränderungen bestehender Wertstoffhöfe, insbesondere bei deren Auflösung, die nur im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune erfolgen darf,
 - d. die Bestellung sowie den Widerruf von Prokuren, im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 Buchst. c.;
 - e. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigte, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 6 Abs. 2 Buchst. e).
- (4) Der Verwaltungsrat hat das Recht, durch Beschluss oder im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. ²Die Berichtspflicht nach § 21 KUV wird auf sechs Monate festgelegt.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Landkreis Starnberg, einem anderen Kommunalunternehmen oder Eigenbetrieb des Landkreises Starnberg oder einer Gesellschaft, an der der Landkreis beteiligt ist, gemäß § 13 Satz 1 KUV angemessen zu vergüten.
- (3) Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- (4) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ²Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht gem. § 27 KUV aufzu-

AWISTA KU

stellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 27 KUV dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ³Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

- (5) ¹Für die Betätigungsprüfung gilt Art. 79 Abs. 2 LKrO. ²Die Abschlussprüfung erfolgt gemäß Art. 93 LkrO i.V.m. § 22 ff KUV.
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung werden dem Landkreis übermittelt.

§ 11

Auflösung

¹Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens ist der Vorstand der Liquidator mit seiner bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit der Verwaltungsrat auf Weisung des Kreistages des Landkreises Starnberg nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt. ²Das Vermögen des aufgelösten Kommunalunternehmens geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Starnberg über.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

¹Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises. ⁴Die Kreisräte im Verwaltungsrat können Tagesordnungspunkte aus der Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen vorab in Fraktionen nichtöffentlich beraten, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende alle Fraktionen über einen Tagesordnungspunkt informiert. ⁵Die Verwaltungsräte können dies beim Vorsitzenden beantragen. ⁶In diesem Fall unterliegen die Fraktionen insgesamt der Verschwiegenheitspflicht nach § 4 KUV.

⁷Über Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht entscheidet der Verwaltungsrat am Ende der jeweiligen Sitzung. ⁸In Bezug auf die Weitergabe von Informationen gilt Entsprechendes auch für alle übrigen Sitzungsteilnehmer des Verwaltungsrats, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind.

⁹Falls der Verwaltungsrat sich für eine Information der Öffentlichkeit entscheidet, erfolgt diese durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats.

AWISTA KU

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 14 Schlussbemerkungen

- (1) Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen gemäß dem Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Starnberg.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV).
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Beginn des Kommunalunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 in Kraft.
- (2) Verordnungen, Satzungen und auf deren Grundlage erlassene Bescheide des Zweckverbands für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg gelten als Rechtsakte des Kommunalunternehmens weiter, solange und soweit das Kommunalunternehmen keine abweichenden Regelungen getroffen hat.

Starnberg, den 05. Dezember 2018

Karl Roth
Landrat,
vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates